



Textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „PV B10 - Anschlussstelle Lehr“

1 Rechtsgrundlagen

Bauplanungsrecht (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Art 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S.394) m.W.V. 01.01.2024
 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) m.W.V. 28.06.2025
 Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.V. 07.07.2023
 Planzeichenverordnung (PlanZV90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m.W.V. 23.11.2024

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 BauNVO)

2.1.1 **SO** Sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO
 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung als Freifläche für Photovoltaikanlagen festgesetzt.
 2.1.1.1 Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik-Module).
 Im SO sind erforderliche Nebenanlagen für betriebliche Zwecke (Trafostationen, Gleich-/Wechselrichteranlagen, Speichersysteme, Kamerasysteme, Einfriedungen, u. ä.) sowie erforderliche Nebengebäude (Geräteschuppen, Tierunterstand), zulässig.
 2.1.1.2 Es sind geschotterte und unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.
 2.1.1.3 Es sind geschotterte und unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21a BauNVO)

2.2.1 max. 200m² Grundfläche (§ 19 BauNVO)
 Die überbaute Fläche aller Nebenanlagen und aller Nebengebäude darf maximal 200 m² Grundfläche betragen. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben Photovoltaik-Module unberücksichtigt.
 2.2.2 GH max. 4,00 m Höhe der Gebäude (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 Die festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen von dem mittleren angrenzenden geplanten Geländeebenstand bis zur Oberkante Dachabschluss.
 2.2.3 MH max. 5,50 m Höhe der Module (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 Die festgesetzte Modulhöhe wird gemessen von dem höchsten angrenzenden Geländeebenstand bis zur Oberkante Modulabschluss.
 Mit der unteren Kante der Module muss ein Mindestabstand von 0,50 m zum geplanten Gelände eingehalten werden.

2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

2.3.1 Bauzonen gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO zur Festsetzung Grundfläche. Siehe zeichnerischer Teil.
 2.3.2 Module sind nur innerhalb der Bauzone zulässig.
 2.3.3 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO dürfen nur innerhalb der Bauzone errichtet werden.

2.4 Garagen und Stellplätze (§12 Abs. 6 BauNVO)

2.4.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig. Nicht überdachte Stellplätze dürfen nur innerhalb der Bauzone errichtet werden.

2.5 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind gemäß Pflanzgebot 2 (pfg 2) anzupflanzen.

2.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6.1 **Verankerung Niederschlagswasser**
 Das auf den Solarmodulen, den Nebengebäuden und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem eigenen Grundstück zu versickern.
 Für die Reinigung der Solarmodule und Aufständungen darf nur Wasser ohne synthetische Reinigungsmittel eingesetzt werden.
 2.6.2 **Artenschutz**
 Das angrenzende befindliche Biotop "Böschungshexen und Feldgehölz an der B10 und L1165 bei Lehr" (Biotop Nr. 175254219045) ist zu erhalten und mittels eines Bauzaunes abzugrenzen.
 Die Baufeldräumung sowie eventuell anfallende Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02. zu erfolgen.
 Um während der Bauzeit innerhalb der Biotop brütende Vögel nicht zu stören, ist die Anlage außerhalb der Hauptbrutzeit, sprich zwischen Juli und Ende März, zu errichten.
 Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Brutvögel auf der Fläche anzutreffen sein, ist weitere Vorgehen umgehend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.
 2.6.3 **Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Grünlandflächen**
 Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist folgender Ausgleich festgesetzt: Pflanzgebot pfg 2.

2.7 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen erforderliche Maßnahmen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

2.7.1 Es sind nur reflexionsarme Module zulässig.
 Die geplanten Einachs-Tracking-Systeme sind entsprechend der Empfehlungen des Blendglutachters der PV-Lab Germany GmbH vom 14.05.2025 zu programmieren: Der Betreiber stellt sicher, dass die geplanten Einachs-Tracking-Systeme so programmiert werden, dass sie nach dem Erreichen der maximalen Neigung von 78° nicht sofort in die Ruheposition fahren, sondern bis nach Sonnenuntergang in westlicher Richtung ausgerichtet bleiben. Sollte sich dennoch herausstellen, dass es Blendung gibt, so kann der Betreiber diese ohne bauliche Veränderung durch eine Neuaufrichtung des Trackers beseitigen.

2.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.8.1 **PFG 1: Pflanzgebot "Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik"**
 Landwirtschaftliche Grünlandnutzung, nach wie vor.
 Die interne Erschließung und Plätze sind soweit erforderlich als Schotterrassen oder Schotterdecke herzustellen.
 2.8.2 **PFG 2: Pflanzgebot "Acker-Blühstreifen / Krautsaum"**

 Die Fläche ist als Acker-Blühstreifen / Krautsaum gemäß zeichnerischem Teil anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Blühmischung aus autochthonem Saatmaterial (Herkuft Schwäbische Alb) zu verwenden. Pflege: zweischürige Mahd (Mitte Juli bis Anfang September) mit Abtransport des Mähgutes. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
 Saatgutempfehlung: Fa. Rieger Hofmann, Nr. 24 Mischung Solarkap, artenreich mit mindestens 30 % Blumenanteil aus dem Ursprungsgebiet 13.

2.9 Flächen für das Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (pfb) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

2.9.1 **PFB 1: Pflanzbindung "Offenlandbiotope"**

 Die vorhandenen Offenlandbiotope sind dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dies wird über die Pflanzbindung „pfb 1“ sichergestellt.
 2.9.2 **PFB 2: Pflanzbindung "Einzelbäume"**

 Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Baum „pfb 2“ ist zu erhalten. Bei Abgang ist dieser artgleich nachzupflanzen.

2.10 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind von Bebauung freizuhalten.

2.11 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2.11.1
 Die im Plan mit Leitungsrechten gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft freizuhalten und müssen im Bedarfsfall zugänglich sein.
 Versorgungsleitung unterirdisch
 Gasleitung
 Fernwärmeleitung
 Regenwasserkanal
 Wasserleitung
 2.11.2 **Begrenzung der baulichen und sonstigen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
 Rückbau der baulichen Anlagen:
 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freifläche für Photovoltaikanlagen ist unmittelbar nach Beendigung des geordneten Betriebes zur Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik zurückzubauen. Es sind alle baulichen Anlagen einschließlich der Einfriedung, Zufahrtflächen und Stellplätze zu entfernen. Die Fläche ist einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) zuzuführen.

2.13 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

2.13.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 2.13.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 2.13.3 Bereiche für Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.14 Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Pflanzgebot	Füllschema der Nutzungsschablone
max. Grundflächenzahl	max. Gebäudehöhe	Füllschema der Nutzungsschablone
max. Modulhöhe		
Dachform		

3 Satzung der Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

3.1 **Dachform (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
 SD Satteldach
 PD Pfultdach
 FD Flachdach
 3.2 **Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**
 3.2.1 Die Grundstückseinfriedigung der Agri-PV-Anlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. transparenter Maschendraht mit Stahlprofilen, Stahlmattenzaun, o. ä.) erfolgen. Mauern als Einfriedigung sind nicht zulässig. Zur Wahrung der Durchlässigkeit für Kleintiere muss die Bodenfreiheit mindestens 15 cm betragen.
 3.2.2 Der Abstand von Einfriedigungen zum Fahrbandrand von angrenzenden Straßen und landwirtschaftlich genutzten Wegen muss mindestens 2,00 m betragen. Bei Pflanzung von Hecken ist der Zaun so zu errichten, dass die Sträucher außerhalb des Zauns liegen.
 3.3 **Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**
 Werbeanlagen sind nicht zulässig.

4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Örtlichen Bauvorschriften Ziffer 3.1 bis 3.3 nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

5 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

5.1 **Immissionsschutz**
 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber der PV-Freiflächenanlage grundsätzlich verpflichtet, die Anlage so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung) nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.
 Bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen (hier Trafostation) sind die Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – zu beachten. Zum Zweck der Vermeidung von Lichtreflexionen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Feldbereich zu minimieren.
 Es wird empfohlen reflexionsarme Module zu verwenden.
 Reflexionsarme Module minimieren die Blendwirkung und das Risiko, dass Wasservogel die PV-Anlage für eine Wasserfläche halten.
 Die verwendeten Profile dürfen keine wassergefährdenden, löslichen Beschichtungen aufweisen.

5.2 Modulbeschaffenheit

Reflexionsarme Module minimieren die Blendwirkung und das Risiko, dass Wasservogel die PV-Anlage für eine Wasserfläche halten.

5.3 Boden- und Grundwassererschütz

FFPV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) und § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzusehen.
 Bei Arbeiten zur Erstellung von Freiflächenanlagen auf durchwurzelbaren Bodenschichten unter Berücksichtigung des Bodenschutzes der Stadt Ulm ein Bodenschutzkonzept (LBodSchG § 2 Abs. 3) und eine Bodenkundliche Baubegleitung (§ 4 BBodSchV). Alle Flächen durchwurzelbaren Bodens, auch temporär genutzte Bauteileneinrichtungsflächen und Lagerplätze, sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen.
 Das Bodenschutzkonzept ist in Anlehnung an die DIN 19839 zu erstellen, es hat die Mindestanforderungen der Hinweise der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württembergs vom 06.02.2023 zu erfüllen (siehe Anhang). Für alle Arbeiten am Boden im Sinne der BBodSchV, gelten die Anforderungen nach DIN 19839, DIN 19731 sowie DIN 19151.
 Das Bodenschutzkonzept ist mit den Antragsunterlagen des Baugesuches einzureichen, die für die Bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person ist der unteren Bodenschutzbehörde.
 Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Bodenbelastungen entstehen. Bei begründetem Verdacht auf das Entstehen nachteiliger Bodenveränderungen sind von den Betreibern der Anlage Bodenuntersuchungen in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.
 Während des Betriebes der Anlage sind defekte Module, bei denen es zu einer Freisetzung umweltschädlicher Stoffe kommen kann, zur Vorbeugung gegen Bodenkontaminationen zu entfernen.
 Nach Ende der Nutzung der Anlage sind alle Anlagenteile, inklusive der Fundamente, komplett zurückzubauen. Bei den Rückbauarbeiten gelten die gleichen Forderungen des Bodenschutzes wie bei der Erstellung.
 Wird eine Fläche nach Ende der Nutzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, ist nachzuweisen, dass die Vorsorge der BBodSchV eingehalten werden, bzw. dass keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand vor Bau der Anlagen vorliegt, bzw. dass die nach BBodSchV relevanten Stoffe den Konzentrationen der lokal angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen.

Grundwassererschütz

Das Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht auf dem Standort der Freiflächenanlage zu versickern. Abschwemmungen von Erdmaterial durch möglicher-weise lokalen Abfluss sind zu verhindern.
 Durch Bau und Betrieb der Anlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Bei begründetem Verdacht auf nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind von den Betreibern der Anlage Untersuchungen in Absprache mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.
 5.4 **Ver- und Entsorgungsleitungen**
 Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung bzw. nur auf gesondertem Antrag nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vorgenommen werden.

5.5 Geotechnische Hinweise

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstichbereich der tertiären Gesteine der Unteren Süwassermolasse, unterhalb der tertiären Gesteine folgen die Gesteine des Oberjuras. Stellenweise liegt an der Oberfläche eine Überdeckung der Gesteinsabfolge mit Holozänen Abschwemmungen vor.
 Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwenden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbeleuchtung) des tonigtonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
 Sollte eine Versenkung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entweichenden hydrologischen Versenkungsplans erzwungen.
 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrunderbau, zu Bodenkenntnissen, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antriebs- und Verankerungsbedingten Festhalten wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5.6 Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdbefunde) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verankerung der Funde einverstanden ist. Auf die Abholung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zunächst mit kurzfristigen Leertzen im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5.7 Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Verunreinigungen oder Altablagerungen, wie Müllrückstände, Verfüllungen oder auffällige Gerüche, festgestellt werden ist die Stadt Ulm sofort zu benachrichtigen.

5.8 Landwirtschaftliche Immissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auftretende Geruchs-, Staub-, Lärm und Erschütterungs- immissionen sowie die Ausbringung von Flüssigmist, Dünger und Spritzmittel, die sich negativ auf die Solarstromerzeugung auswirken, zu dulden sind.

5.9 Schutz bei Starkregen

Bei Starkregeneignissen kann wild abfließendes Oberflächenwasser auf die Baugrundstücke einströmen. Zum Schutz vor Oberflächenwasser sind entsprechende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Überflutungserschäden erforderlich. Das Niederschlagswasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund ist unzulässig.

5.10 Beleuchtungsanlagen

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wird verwiesen.

5.11 Brandschutz

Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrrichtlinien von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 15 Tonnen befahren werden können.
 Für das Gelände ist, falls von der zuständigen Feuerwehrbehörde gefordert, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechsellichtler-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.
 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

5.12 Artenschutz

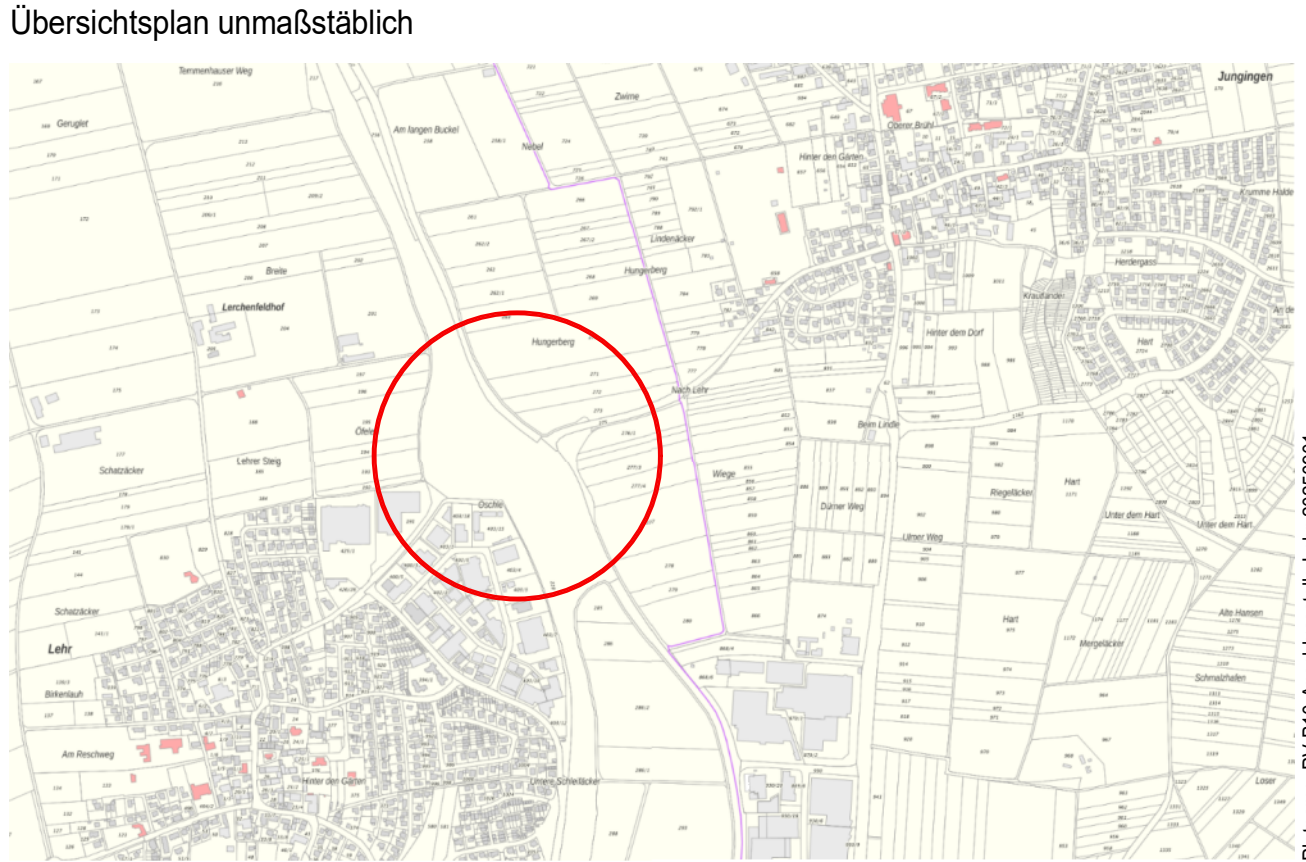
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbesetzungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LPM "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
 Um Störungen durch die Bauphase für innerhalb der Biotope brütende Vögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung empfehlenswert. Die Errichtung der geplanten Anlage sollte möglichst außerhalb der Hauptbrutzeit beginnen, also zwischen Juli und Ende März.
 5.13 **Hinweise Bauausführung der Stadt Ulm Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung**
 Bei Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche (z.B. wegen Materiallagerung, Autokran-, Baukran-, Aufgrabung, Absperrung aus Sicherheitsgründen, Container, Gehwegabsperren etc.) ist bei VP/4 eine verkehrsrechtliche Änderung bzw. Sondernutzungsereignis einzuholen. Der entsprechende Antrag ist 6 Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn bei VP/4 zu stellen. Dem Antrags-formular ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze mit genauer Bemessung beizufügen.

5.14 Hinweise zur Bauausführung des Zweckverband Landeswasserversorgung

Für eine Baufreigabe sind für die Bereiche der Trinkwasserleitung genaue Ausführungspläne aus der die Eingriffe in den Boden jeweils genau hervorzuheben, einzuzeichnen. Erst danach können die Auflagen zum Schutz der Trinkwasserleitung aufgeführt werden, die einzuhalten sind. Arbeiten in der Nähe der Trinkwasserleitung dürfen nur unter Aufsicht erfolgen.

5.15 Darstellungshinweise

Kataster Stand: 16.01.2024
 best. Schutzplanken
 Haltesicht
 vorhandene Bäume



Anlage 2 zu GD 290/25

Planform	Blz. Nr.
280	55

Stadt Ulm Stadtteil Lehr Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV B10 - Anschlussstelle Lehr"

Maßstab 1:1000
 Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich bisherige Vorschriften der Bebauungspläne außer Kraft.

Gefertigt: Ulm, den 01.09.2025
 Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Örtliche Bekanntmachung des Auslegungsschlusses in der Süwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

Örtliche Bekanntmachung des Auslegungsschlusses in der Süwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

Als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB ausgestellt vom ... bis einschließlich ...

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 14 LBO vom Gemeinderat vom ...

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensregeln wurden beachtet

Für die Verkehrsplanung: Ulm, den 01.09.2025
 Hauptabteilung Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Als Satzung ausgestellt: Ulm, den ...
 Bürgermeisteramt

Verferrlichtung in der Süwest Presse (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

In Kraft getreten am ...
 Ulm, den ...